



Landesjugendgeschäftsordnung Westfalen

Landesjugendgeschäftsordnung Westfalen 2021

§ 1

(Geltungsbereich)

Diese Landesjugendgeschäftsordnung (LJGO) gilt für die Jugend der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft Landesverband Westfalen e.V. (DLRG-Jugend). Sollten Untergliederungen keine Geschäftsordnung haben, so gilt die der DLRG-Jugend sinngemäß.

§ 2

(Zweck)

Diese LJGO regelt die Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien der DLRG-Jugend (nachfolgend Tagungen genannt) im Rahmen der Landesjugendordnung (LJO) der DLRG-Jugend.

§ 3

(Öffentlichkeit)

Tagungen der Organe sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit herbeizuführen.

§ 4

(Fristen)

Zur Einhaltung nachgenannter Fristen gilt der Nachweis rechtzeitiger Absendung. Die Einberufungen haben in Textform unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsvorschlages, sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung zu erfolgen.

(1) Ordentlicher Landesjugendtag: Der Landesjugendtag ist mindestens 12 Wochen vor der Tagung anzukündigen. Dies kann auch als Protokollanlage erfolgen.

Die Einberufung erfolgt mit dem Delegiertenschlüssel unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen. Anträge sind der Landesjugend-Geschäftsstelle (LJ-GS) bis zu vier Wochen vor der Tagung zuzuleiten.

Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassen- und Revisionsbericht, sowie der Haushaltsplan (HHP) sind als Kopien an die Mitglieder des Landesjugendtages über die Vorsitzenden der Bezirksjugenden bis drei Wochen vor der Tagung zu versenden.

(2) Außerordentlicher Landesjugendtag: Die Einberufung des außerordentlichen Landesjugendtages erfolgt mit dem endgültigen Delegiertenschlüssel unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.

Anträge sind der LJ-GS bis zwei Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassen- und Revisionsbericht sowie der HHP sind als Kopie an die Mitglieder des Landesjugendtages über die Vorsitzenden der Bezirksjugenden bis zu zwei Wochen vor der Tagung zu versenden.

(3) Ordentlicher Landesjugendrat: Die Einberufung des Landesjugendrates erfolgt unter Wahrung einer Frist von vier Wochen.

Anträge sind der LJ-GS bis zwei Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und -prüfbericht, sowie der HHP sind als Kopie an die Mitglieder des Landesjugendrates bis zwei Wochen vor der Tagung zu versenden.

(4) Außerordentlicher Landesjugendrat: Die Einberufung des außerordentlichen Landesjugendrates erfolgt unter Wahrung einer Frist von drei Wochen. Anträge sind der LJ-GS bis zwei Wochen vor der Tagung zuzuleiten. Anträge, Beschlussvorlagen, Tätigkeitsberichte, Kassenbericht und -prüfbericht, sowie HHP sind als Kopie unverzüglich an die Mitglieder des Landesjugendrates zu versenden.

(5) Landesjugendvorstand: Die Einberufung des Landesjugendvorstandes erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

(6) sonstige Tagungen: Die Einberufung sonstiger Tagungen erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.

§ 5

(Beschlussfähigkeit)

(1) Eine Tagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 6

(Tagungsleitung)

(1) Der Landesjugendtag wird durch eine Tagungsleitung geleitet, dass aus zwei Mitgliedern der DLRG besteht.

(2) Der Landesjugendrat wird durch eine Tagungsleitung geleitet, dass aus mindestens einem vom Landesjugendrat oder Landesjugendtag gewählten Mitglied der DLRG und einem Mitglied des Landesjugendvorstandes besteht. Der Landesjugendrat wird durch die Tagungsleitung eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Tagungsleitung kann der Versammlung für einzelne Aussprachen und Beratungen ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Tagung als Tagungsleitung vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.

(3) Nach Eröffnung der Tagung lässt die Tagungsleitung die Protokollführung wählen und überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, sowie der Stimmberechtigung und stellt den Tagesordnungsvorschlag zur Abstimmung. Die Prüfungen erfolgen beim Landesjugendtag durch die Tagungsleitung, das sich hierbei einer Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei und maximal drei DLRG Mitgliedern bedient. Diese wird auf dem letzten vor dem Landesjugendtag stattfindenden Landesjugendrat eingesetzt und bleibt bis zur Neubesetzung im Amt. Die Mandatsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Stimmberechtigung der Bezirke und ihrer Delegierten zu prüfen und den Stimmschlüssel zu Beginn der Tagung bekannt zu geben.

(4) Über einzelne Tagesordnungspunkte ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen von der Reihenfolge können beschlossen werden.

(5) Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der LJO erforderlicher Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Tagung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Tagung, Pause und Aufhebung der Tagung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen; die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache. Eine Vertagung durch die Tagungsleitung ist ausgeschlossen.

§ 7

(Vertagung)

Die Versammlung kann eine Vertagung beschließen. Es muss nur das Datum angegeben werden.

§ 8

(Worterteilung)

(1) Ein Tagungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.

(2) Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf des Tagesordnungspunktes sofort das Wort zu erteilen. Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstes das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen.

(3) Bei der Aussprache ist - falls erforderlich - eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Redeliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Das Wort zur Aussprache ist durch die Tagungsleitung zu erteilen. Direkte Fragen und kurze Erwiderungen außerhalb der Redeliste während der Aussprache können von der Tagungsleitung zugelassen werden.

(5) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie Ende der Redeliste, durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

§ 9

(Wort zur Landesjugendgeschäftsordnung)

(1) Wird das Wort zur LJGO verlangt, so wird außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch die Tagungsleitung erteilt. Der Redner zur LJGO darf

nicht zur Sache sprechen. Zur LJGO kann aber nur gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.

(2) Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur LJGO ergreifen und die Redner unterbrechen.

§ 10

(Anträge)

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechtigt.

(2) Die Organe der DLRG-Jugend auf Landes- und Bezirksebene, sowie die Organe auf Landesebene sind zum Landesjugendtag, Landesjugendrat und Landesjugendvorstand antragsberechtigt.

(3) Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch diese GO geregelt.

(4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder ändern sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

(5) Anträge sind fristgerecht in Textform an die LJ-GS zur Weiterleitung an die Mitglieder der Tagung zuzuleiten. Die Anträge müssen den Antragsteller erkennen lassen.

§ 11

(Dringlichkeitsanträge)

(1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Einer eventuellen Gegenrede ist vor der Abstimmung eine gleiche Redezeit einzuräumen.

(3) Dringlichkeitsanträge können auch auf außerordentlichen Tagungen gestellt werden.

(4) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

(5) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der LJO und LJGO sind unzulässig.

§ 12

(Anträge zur Landesjugendgeschäftsordnung)

(1) Über Anträge zur LJGO wird außerhalb der Redefolge sofort abgestimmt. Vor der Abstimmung ist dem Antragsteller sowie eventuellen Gegenrednern eine gleiche Redezeit einzuräumen.

(2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keine Anträge auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Debatte stellen.

(3) Vor Abstimmung über einen solchen Antrag sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 13

(Abstimmung)

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen.

(3) Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

(4) Liegen zur Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen. Die Tagungsleitung muss eine geheime Wahl durchführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dieses verlangt.

(6) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Tagungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.

(7) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die LJO und diese LJGO nicht anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(8) Wenn die Enthaltungen die Summe der Ja- und Neinstimmen überwiegen, muss erneut beraten und abgestimmt werden.

(9) Wird das Ergebnis einer Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung dieses mit einer Eindrittelmehrheit beschließt.

(10) Die Absätze 5-9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind.

(11) Diskussionspunkte, deren Behandlungen abgeschlossen sind, dürfen in der Tagung grundsätzlich erneut beraten oder abgestimmt werden. Für eine erneute Beratung oder Abstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 14

(Wahlen)

(1) Wahlen dürfen, abgesehen von den Vertretern des LV-Vorstandes nur durchgeführt werden, wenn sie laut LJO oder LJGO erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.

(2) Die Wahl des Landesjugendvorstandes erfolgt einzeln und offen. Wenn mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten widersprechen, muss geheim gewählt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Landesjugendtag vorzustellen. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt.

(3) Die Wahl der Delegierten zum Bundesjugendtag erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Wahlgang geben die stimmberechtigten Mitglieder einem oder mehreren Kandidaten ihre Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines jeden stimmberechtigten Mitglieds richtet sich nach der Anzahl der Delegierten. Diese Anzahl ist dem Stimmschlüssel des zuletzt abgehaltenen Bundesjugendtages zu entnehmen. Anhand der auf die jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen wird sodann eine Wahlliste erstellt; dabei beginnt die Wahlliste mit dem Kandidaten, auf den die meisten abgegebenen Stimmen entfallen sind und wird in absteigender Reihenfolge fortgesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Im zweiten Wahlgang werden die Kandidaten in der nach Wahlliste ermittelten Reihenfolge am Block gewählt.

- (4) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (5) Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleitung hat.
- (6) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzung erfüllen, die Satzung und LJO vorschreiben. Vor der Wahl sind alle Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine Erklärung des Kandidaten in Textform vorgelegt wird, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- (7) Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes der Tagung findet eine Personaldebatte statt. Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (8) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Blockwahl ist zulässig, sofern niemand widerspricht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen - relative Mehrheit - erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (9) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekannt zu geben, die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§ 15

(Protokoll)

- (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Ort, Vor- und Zuname der Tagungsleitung und der Protokollführung, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein muss. Dieses gilt auch für Mitarbeiterkreise.
- (2) Protokolle sind jeweils von der Tagungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Sie sind nach Beendigung der Tagung innerhalb der gültigen Einberufungsfrist der Organe, den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes und den Teilnehmern über den Bezirksjugendvorsitzenden zuzuleiten.

(3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zuleitung in Textform Einspruch erhoben worden ist.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Landesjugendvorstand bei der nächsten LJV-Sitzung. Das Ergebnis wird dem Empfängerkreis des Protokolls zugeleitet.

§ 16

(Änderung der Landesjugendgeschäftsordnung)

(1) Die Änderung der LJGO wird in der LJO geregelt.

(2) Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mindestens drei Wochen vorher im LJ-GS eingegangen sein und mindestens zwei Wochen vor dem Landesjugendtag bzw. Landesjugendrat bekannt gegeben werden. Aus der Diskussion heraus können sich Änderungen ergeben.

§ 17

(Inkrafttreten)

Diese LJGO tritt mit ihrem Beschluss durch den Landesjugendtag am 14.03.2021 in Kraft.

Alle anderen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.